



**Gemäß der Allgemeinverfügung Corona-Schutzmaßnahmen  
müssen SARS-CoV-2 positiv getestete Personen  
(PCR- oder professioneller Antigen-Test<sup>1</sup> positiv)  
ab dem 16.11.22 an Stelle der Isolationspflicht  
folgende Schutzmaßnahmen einhalten**

**1. Dauer der Schutzmaßnahmen:**

Die unter Punkt 2. und 3. genannten Schutzmaßnahmen können frühestens nach Ablauf von 5 Tagen und 48 h Symptomfreiheit ab dem Tag der Testung (= Tag 0) und spätestens nach Ablauf von 10 Tagen beendet werden.

**2. Maskenpflicht:**

Außerhalb der Wohnung muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden. Zur Wohnung zählen auch Garten, Balkon und Terrasse.

**Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen**

- a) unter freiem Himmel, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann;
- b) in Innenräumen, in denen sich keine anderen Personen aufhalten;
- c) für Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- d) für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss;
- e) für Gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen;
- f) solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist;
- g) aus sonstigen zwingenden Erfordernissen.

**3. Betretungs- und Tätigkeitsverbote für bestimmte Einrichtungen:**

SARS-CoV-2 positiv getestete Betreiber, Beschäftigte, Besucher und ehrenamtlich Tätige dürfen medizinische und pflegerische Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 IfSG (z. B. Praxen, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen) sowie Massenunterkünfte nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 IfSG (z. B. Asyl-Obdachlosenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten) nicht betreten oder in ihnen tätig werden. s. hierzu [IfSG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/)

**Ausnahmen vom Betretungs- und Tätigkeitsverbot bestehen für:**

- a) heilpädagogische Tagesstätten und
- b) Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 3 und 11 IfSG (= Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, die mit Krankenhäusern vergleichbare Leistungen erbringen und Rettungsdienste sowie Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes) und von voll- und teilstationären Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung behinderter Menschen, die in Bereichen ohne Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustands ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 haben (vulnerable Personen), eingesetzt sind; die Bereiche ohne vulnerable Personen sind von den betreffenden Einrichtungen in den Hygieneplänen zu benennen und den Beschäftigten bekanntzugeben.

**4. Weitere Verhaltensempfehlungen:**

Es wird empfohlen, sich während dem unter Punkt 1 genannten Zeitraum freiwillig in Selbstisolation zu begeben und der beruflichen Tätigkeit, soweit möglich, von der eigenen Wohnung aus nachzugehen. Unnötige Kontakte zu anderen Personen sollten gemieden und auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen sowie der Gastronomie sollte verzichtet werden.

<sup>1</sup> Bei pos. Antigentest können die Schutzmaßnahmen vorzeitig beendet werden, wenn der erste PCR-Test danach eindeutig negativ ist.